

Rechtssache C-606/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

4. Oktober 2023

Vorlegendes Gericht:

Administratīvā apgabaltiesa (Regionalverwaltungsgericht, Lettland)

Datum der Vorlageentscheidung:

2. Oktober 2023

Klägerinnen:

AS Tallinna Kaubamaja Grupp

AS KIA Auto

Beklagte:

Konkurences padome (Wettbewerbsrat, Lettland)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage auf Nichtigklärung der Entscheidung des Wettbewerbsrats, mit der das Vorliegen mehrerer Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht festgestellt wurde

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Das vorliegende Gericht ersucht auf der Grundlage von Art. 267 AEUV um Auslegung von Art. 101 Abs. 1 AEUV.

Vorlagefragen

1. Muss die Wettbewerbsbehörde nach Art. 101 Abs. 1 AEUV das Vorliegen tatsächlicher und konkreter wettbewerbsbeschränkender Auswirkungen (*actual/real restrictive effects on competition*) nachweisen, um eine verbotene Vereinbarung zu beurteilen, die Beschränkungen der Gewährleistung für

Kraftfahrzeuge vorsieht, durch die die Fahrzeughalter verpflichtet oder veranlasst werden, die Instandsetzung und Wartung ihres Fahrzeugs nur durch zugelassene Vertreter des Kraftfahrzeugherstellers durchführen zu lassen und bei der regelmäßigen Wartung die Originalteile des Kraftfahrzeugherstellers zu verwenden, damit die Gewährleistungspflicht für das Kraftfahrzeug bestehen bleibt?

2. Genügt es nach Art. 101 Abs. 1 AEUV für die Beurteilung der in der ersten Vorlagefrage genannten Vereinbarung, dass die Wettbewerbsbehörde nur das Vorliegen potenzieller wettbewerbsbeschränkender Auswirkungen (*potential restrictive effects on competition*) nachweist?

Angeführte Unionsvorschriften

Art. 101 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Bekanntmachung der Kommission 2010/C-130/01 vom 19. Mai 2010 „Leitlinien für vertikale Beschränkungen“ (im Folgenden: Allgemeine Leitlinien für vertikale Beschränkungen): Rn. 96, 97, 110 und 111.

Bekanntmachung der Kommission 2010/C-138/05 vom 28. Mai 2010 „Ergänzende Leitlinien für vertikale Beschränkungen in Vereinbarungen über den Verkauf und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und den Vertrieb von Kraftfahrzeugersatzteilen“, Rn. 1, 2, 60 und 69.

Rechtsprechung

Urteile des Gerichtshofs:

Urteil vom 15. Dezember 1994, DLG, C-250/92, EU:C:1994:413, Rn. 31

Urteil vom 28. Mai 1998, Deere/Kommission, C-7/95 P, EU:C:1998:256, Rn. 76 und 77

Urteil vom 23. November 2006, Asnef-Equifax und Administración del Estado, C-238/05, EU:C:2006:734, Rn. 49 und 50 und dort angeführte Rechtsprechung

Urteil vom 20. November 2008, Beef Industry Development Society und Barry Brothers, C-209/07, EU:C:2008:643, Rn. 17

Urteil vom 14. März 2013, Allianz Hungária Biztosító u. a., C-32/11, EU:C:2013:160, Rn. 34 und 36 bis 38 und dort angeführte Rechtsprechung

Urteil vom 11. September 2014, MasterCard u. a./Kommission, C-382/12 P, EU:C:2014:2201, Rn. 161, 165 und 166 und dort angeführte Rechtsprechung

Urteil vom 26. November 2015, Maxima Latvija (C-345/14, EU:C:2015:784), Rn. 29 und 30

Urteil des Gerichts vom 10. November 2021, Google und Alphabet/Kommission (Google Shopping), T-612/17, EU:T:2021:763, Rn. 378 und 443

Schlussanträge des Generalanwalts Bobek vom 5. September 2019 in der Rechtssache Budapest Bank u. a., C-228/18, EU:C:2019:678, Nr. 28 und das dort angeführte Schrifttum

Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 22. Januar 2020 in der Rechtssache Generics (UK) u. a., C-307/18, EU:C:2020:28, Nrn. 184 und 198

Angeführte nationale Vorschriften

Konkurences likums (Wettbewerbsgesetz): Art. 11 Abs. 1 Nr. 7

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die estnische Gesellschaft AS KIA Auto ist der einzige zugelassene Importeur von Fahrzeugen der Marke KIA in Lettland. AS KIA Auto wählt die zugelassenen Vertreter, die KIA-Fahrzeuge verkaufen und Instandsetzungen im Rahmen der Gewährleistung auf Kosten des Herstellers oder Importeurs durchführen, aus und bestätigt sie.
- 2 Der Wettbewerbsrat leitete nach Erhalt einer Beschwerde eines Fahrzeughalters, dem die Durchführung einer unter die Gewährleistung fallenden Instandsetzung verweigert worden war, nachdem er die Wartung seines Fahrzeugs in einer unabhängigen Werkstatt hatte durchführen lassen, ein Verfahren ein, um das Vorliegen eines Verstoßes zu untersuchen.
- 3 Die Mitglieder des Vertriebsnetzes für Kraftfahrzeuge der Marke KIA in Lettland, d. h. AS KIA Auto als Importeur und die zugelassenen Vertreter (Kraftfahrzeughändler der Marke KIA und zugelassene Werkstätten), nahmen Gewährleistungsbedingungen in die an die Kunden gerichteten Wartungs- und Instandsetzungsbroschüre auf, die vorsahen, dass die Gewährleistungspflicht bestehen bleibt, solange die Wartungen und Instandsetzungen des Fahrzeugs nur von zugelassenen Werkstätten durchgeführt und nur Originalteile von KIA verwendet würden, und dass die zu jeder Wartung gemachten Angaben durch die Unterschrift des Vertreters der zugelassenen Werkstatt bestätigt werden müssten. In der Broschüre hieß es ferner, dass von unabhängigen Werkstätten eingebaute Ersatzteile nicht kostenlos ersetzt würden.
- 4 Mit Entscheidung vom 7. August 2014 (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) stellte der Wettbewerbsrat fest, dass das Verhalten von AS KIA Auto gegen das in Art. 11 Abs. 1 Nr. 7 des Wettbewerbsgesetzes festgelegte

Verbot verstoße und lege ihr mehrere rechtliche Verpflichtungen auf und setzte Geldbußen gegen sie fest.

- 5 In der angefochtenen Entscheidung stellte der Wettbewerbsrat fest, dass AS KIA Auto, in ihrer Eigenschaft als Importeurin, und die zugelassenen Vertreter (Kraftfahrzeughändler der Marke KIA und zugelassene Werkstätten) sich mindestens seit dem 1. Januar 2004, d. h. seit mehr als zehn Jahren, abgestimmt hätten, um Gewährleistungsbedingungen durchzusetzen, die die Fahrzeughalter verpflichteten oder veranlassten, innerhalb des Gewährleistungszeitraums alle vom Hersteller KIA vorgesehenen routinemäßigen Wartungen des Fahrzeugs und alle Instandsetzungen, die nicht unter die Gewährleistung fielen, bei durch KIA zugelassenen Vertretern (Werkstätten) durchzuführen, damit die Gewährleistungspflicht für das Fahrzeug bestehen bleibe, und – mit demselben Ziel – für innerhalb des Gewährleistungszeitraums durchgeführte routinemäßige Wartungen Originalteile von KIA zu verwenden.
- 6 In der angefochtenen Entscheidung wird die Auffassung vertreten, dass diese Beschränkungen den Zugang unabhängiger Werkstätten zum lettischen Markt für solche Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen, die innerhalb des Gewährleistungszeitraums nicht unter die Gewährleistung fielen, sowie den Zugang unabhängiger Ersatzteilersteller zum lettischen Markt für den Vertrieb von Ersatzteilen behinderten und damit den Wettbewerb zwischen den Originalteilhändlern von KIA und den Händlern vergleichbarer Ersatzteile einschränkten. Seiner Ansicht nach ist die Ausschaltung oder Behinderung des Wettbewerbs bei unabhängigen Werkstätten auch für die Verbraucher von Nachteil, da sie dadurch weniger Möglichkeiten haben, zwischen verschiedenen Anbietern von Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen zu wählen, was den Preisdruck bei diesen Dienstleistungen verringert oder verhindert. Zwischen Originalteilen, die von den Kraftfahrzeugherstellern verkauft und weiterverkauft würden, und vergleichbaren Ersatzteilen gebe es oft erhebliche Preisunterschiede. Der Verbraucher profitiere erheblich, wenn die Verwendung vergleichbarer Ersatzteile von Wettbewerbern entsprechender Qualität innerhalb des Gewährleistungszeitraums nicht eingeschränkt werde.
- 7 In der angefochtenen Entscheidung stellte der Wettbewerbsrat fest, dass innerhalb des KIA-Netzes eine vertikale Vereinbarung über die Gewährleistungsbedingungen bestehe: 1. Damit die Gewährleistungspflicht für das Kraftfahrzeug bestehen bleibe, seien die Fahrzeughalter verpflichtet, alle routinemäßigen Wartungen an ihrem Fahrzeug innerhalb des Gewährleistungszeitraums nur von durch KIA zugelassenen Vertretern durchführen zu lassen, was den Wettbewerb auf dem Markt für Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen behindere, und 2. für die innerhalb des Gewährleistungszeitraums durchgeführten Instandsetzungen und Wartungen dürften nur Originalteile des Herstellers KIA verwendet werden, was den Wettbewerb auf dem Markt für den Vertrieb von Ersatzteilen behindere.

- 8 Der Wettbewerbsrat stellte fest, dass die fragliche Vereinbarung *den Wettbewerb durch ihre Auswirkungen einschränke*, und erklärte gleichzeitig, dass *die Beweisanforderungen für eine verbotene Vereinbarung nicht den Beweis der tatsächlich eingetretenen Auswirkungen erfordere*. Die negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb ergäben sich aus der Natur der wettbewerbsbeschränkenden Klauseln selbst. Nach Ansicht des Wettbewerbsrats werden Fahrzeughalter stets daran interessiert sein, dass die Gewährleistungspflicht bestehen bleibt, insbesondere bei einem Produkt wie einem Kraftfahrzeug, dessen Instandsetzung für den Halter mit erheblichen Kosten verbunden sein kann. Daher vertrat der Wettbewerbsrat die Auffassung, dass sich der Halter angesichts beschränkender Umstände, wie sie der Wettbewerbsrat im vorliegenden Fall feststellte, an diese Bedingungen halten werde und sich daher dafür entscheiden werde, Wartungen und Instandsetzungen, die nicht unter die Gewährleistung fielen, nicht bei unabhängigen Werkstätten durchführen zu lassen und die Verwendung von Nicht-Originalteilen für Instandsetzungen nicht zuzulassen. Dies habe zur Folge, dass unabhängige Werkstätten und Händler alternativer Ersatzteile vom Markt ausgeschlossen würden. Daher war der Wettbewerbsrat der Auffassung, dass es im vorliegenden Fall nicht notwendig gewesen sei, die tatsächlichen Auswirkungen nachzuweisen.
- 9 Da AS KIA Auto und AS Tallinna Kaubamaja Grupp mit der angefochtenen Entscheidung nicht einverstanden waren, erhoben sie Klage gegen die Entscheidung, die jedoch vom Regionalverwaltungsgericht mit Urteil vom 10. März 2017 abgewiesen wurde.
- 10 Das Augstākās tiesas Senāta Administratīvo lietu departaments (Oberstes Gericht, Verwaltungsabteilung; im Folgenden: Senāts) hob mit Urteil vom 22. Dezember 2021 (im Folgenden: Urteil des Senāts) das Urteil des Regionalverwaltungsgerichts vom 10. März 2017 auf und stellte fest, dass es, da der Wettbewerbsrat nachweisen müsse, dass eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht begangen worden sei, allein in seinem Ermessen liege, welche Instrumente er zum Nachweis der Zuwiderhandlung einsetze. Daher liegt es nach Ansicht des Senāts im Ermessen des Wettbewerbsrats, zu bestimmen, wie die Vereinbarung zu qualifizieren ist: Wenn er keine hinreichend solide Grundlage für die Feststellung finde, dass die Vereinbarung eine Einschränkung des Wettbewerbs bezwecke, sei es nur konsequent, dass der Wettbewerbsrat sich auf die beschränkenden Auswirkungen der Vereinbarung konzentriere, ohne eine vorläufige Bewertung auf der Grundlage des Zwecks der Vereinbarung vorzunehmen.
- 11 Der Senāts kam zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall die Frage zu klären gewesen sei, ob die in der angefochtenen Entscheidung dargelegten Gründe ausreichen, um das Vorliegen einer nach ihren Auswirkungen verbotenen Vereinbarung festzustellen. Der Senāts prüfte, ob sich das Regionalverwaltungsgericht in dieser Hinsicht von einschlägigen, aus Rechtsvorschriften und Rechtsprechung abgeleiteten Kriterien leiten ließ.

- 12 Der Senäts war der Ansicht, dass sich das Regionalverwaltungsgericht bei der Prüfung der Frage, ob die angefochtene Entscheidung zu Recht zu dem Schluss gekommen sei, dass es sich bei der fraglichen Vereinbarung um eine aufgrund ihrer Auswirkungen verbotene Vereinbarung gehandelt habe, auf Beurteilungskriterien, die im Fall eines Verbots aufgrund von Auswirkungen zu berücksichtigen seien, gestützt habe, die nicht zutreffend gewesen seien (oder missverstanden worden seien). Unter diesen Umständen war der Senäts der Ansicht, dass das Regionalverwaltungsgericht nicht ordnungsgemäß geprüft habe, ob die Entscheidungsbegründung ausreichend gewesen sei.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 13 Nach der Verkündung des oben genannten Urteils des Senäts legte der Wettbewerbsrat dem Regionalverwaltungsgericht dar, dass im vorliegenden Fall Unsicherheiten hinsichtlich der Abgrenzung der bewirkten Wettbewerbsbeschränkung und der Auslegung von Art. 11 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes in Fällen bestünden, in denen die verbotenen Vereinbarungen nach den Auswirkungen zu beurteilen seien. Ein klares Verständnis des Begriffs der bezweckten und der bewirkten Wettbewerbsbeschränkung sei für die korrekte Anwendung des Wettbewerbsrechts von entscheidender Bedeutung, unabhängig davon, ob Art. 11 oder Art. 13 (Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung) des Wettbewerbsgesetzes zur Anwendung komme. Nach Ansicht des Wettbewerbsrats weichen die Schlussfolgerungen des Urteils des Senäts erheblich von der Rechtsprechung des Gerichtshofs ab, so dass der Inhalt der bewirkten Wettbewerbsbeschränkung und der aus diesem Begriff abgeleitete Beweismaßstab nicht ersichtlich seien. Der Wettbewerbsrat hält es daher für erforderlich, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, um für die Zukunft eine rechtliche und einheitliche Praxis (im Einklang mit der Praxis des Gerichtshofs) zu gewährleisten.
- 14 Der Wettbewerbsrat verweist auch auf einen anderen Fall, nämlich die Rechtssache Maxima, in der der Senäts am 29. Dezember 2015 ein Urteil erlassen habe, in dem er nicht nur eine restriktive Auslegung des Gegenstands der Wettbewerbsbeschränkungen vorgenommen habe, sondern auch seine Auffassung über die Notwendigkeit des Nachweises tatsächlicher Auswirkungen zum Ausdruck gebracht habe. In der Rechtssache Maxima habe sich der Senäts der Feststellung des Gerichtshofs angeschlossen, dass die Behauptung der Klägerin, bei der Bewertung der Auswirkungen einer Vereinbarung sei nur die tatsächlich entstandene Wettbewerbsbeschränkung zu prüfen, unbegründet sei. Nach Ansicht des Wettbewerbsrats hatte der Senäts auch keinen Grund, die Anwendung von Art. 11 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes zu beanstanden, da Art. 11 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes das allgemeine Ziel verfolge, wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen unabhängig von ihren tatsächlichen Auswirkungen zu behandeln. Die Bewertung der Auswirkungen, einschließlich der potenziellen Auswirkungen, sei in einem solchen Fall ein Instrument, um die Art der Vereinbarung zu

verstehen (unabhängig davon, ob die Vereinbarung eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecke oder bewirke), und nicht, um den verursachten Wettbewerbsschaden zu bewerten.

- 15 Der Wettbewerbsrat verweist auf die Schlussfolgerungen in Bezug auf die Bewertung der Auswirkungen, insbesondere auf das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-612/17, Google Shopping, wobei darauf hinzuweisen ist, dass dieses Urteil einen Verstoß gegen Art. 102 AEUV betraf. In diesem Urteil stellte das Gericht fest, dass die Europäische Kommission nicht verpflichtet ist, unmittelbar oder zur Beantwortung einer vom beschuldigten Unternehmen vorgelegten kontrafaktischen Analyse systematisch ein kontrafaktisches Szenario in dem in diesem Urteil genannten Sinne zu erstellen. Dies würde die Kommission darüber hinaus verpflichten, nachzuweisen, dass das in Rede stehende Verhalten tatsächliche Auswirkungen hatte, was im Fall des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung, für den der Nachweis potenzieller Auswirkungen genügt, nicht erforderlich ist. In dem Urteil heißt es ferner, dass die Kommission nicht nachzuweisen brauchte, dass mögliche Folgen der Ausschaltung oder Beschränkung des Wettbewerbs tatsächlich eingetreten sind, z. B. in Gestalt eines Rückgangs der Innovation oder von Preissteigerungen, für die es keine andere Erklärung als den fehlenden Wettbewerb gibt.
- 16 Der Wettbewerbsrat ist der Auffassung, dass ein ähnlicher Ansatz auch bei der Anwendung und Auslegung von Art. 101 AEUV und damit von Art. 11 des Wettbewerbsgesetzes verfolgt werden sollte, da seiner Ansicht nach die vorstehenden Feststellungen im Allgemeinen darauf hindeuten, dass bei der Beurteilung der wettbewerblichen Auswirkungen einer Vereinbarung anhand ihrer Auswirkungen die Beurteilung einer Vereinbarung und aller relevanten Umstände in einem bestimmten Fall nicht auf die Ermittlung der spezifischen und messbaren negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb reduziert werden könne und sollte und dass ein solcher Ansatz *de facto* die Möglichkeit der Wettbewerbsbehörde ausschließe, das Vorliegen von Wettbewerbsbeschränkungen zu verhindern, die *noch nicht* zu materiell feststellbaren negativen Auswirkungen *geführt hätten*.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 17 In seinem oben angeführten Urteil vom 22. Dezember 2021 verwies der Senäts auf die nachstehend genannte Rechtsprechung.
- 18 Bei der Auslegung von Art. 81 Abs. 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Art. 101 Abs. 1 AEUV sowie der Klärung der Art der Begriffe Zweck und Auswirkung hat der Gerichtshof auch eine Unterscheidung zwischen diesen Begriffen und den jeweils zu prüfenden Umständen vorgenommen.
- 19 So hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Unterscheidung zwischen „bezweckten Verstößen“ und „bewirkten Verstößen“ darin begründet liegt, dass bestimmte Formen der Kollusion zwischen Unternehmen schon ihrer Natur nach

als schädlich für das gute Funktionieren des normalen Wettbewerbs angesehen werden können (Urteil in der Rechtssache C-209/07, Rn. 17). Wenn feststeht, dass eine Vereinbarung einen wettbewerbswidrigen Zweck verfolgt, brauchen ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb dementsprechend nicht geprüft zu werden. Lässt jedoch die Prüfung des Inhalts der Vereinbarung keine hinreichende Beeinträchtigung des Wettbewerbs erkennen, sind ihre Auswirkungen zu untersuchen, und es müssen, damit sie vom Verbot erfasst wird, Umstände vorliegen, aus denen sich insgesamt ergibt, dass der Wettbewerb tatsächlich spürbar verhindert, eingeschränkt oder verfälscht worden ist (Urteil in der Rechtssache C-32/11, Rn. 34 und dort angeführte Rechtsprechung).

- 20 Zur Feststellung des Vorliegens einer bezweckten Beschränkung hat der Gerichtshof Folgendes entschieden: Bei der Prüfung der Frage, ob eine Vereinbarung eine „bezweckte“ Wettbewerbsbeschränkung enthält, ist auf den Inhalt ihrer Bestimmungen und die mit ihr verfolgten Ziele sowie auf den wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang, in dem sie steht, abzustellen. Im Rahmen der Beurteilung dieses Zusammenhangs sind auch die Natur der betroffenen Waren und Dienstleistungen, die auf dem betreffenden Markt oder den betreffenden Märkten bestehenden tatsächlichen Bedingungen und die Struktur dieses Marktes oder dieser Märkte zu berücksichtigen. Auch wenn es nicht erforderlich ist, das Vorliegen einer Absicht nachzuweisen, steht dem nichts entgegen. Im Übrigen reicht es für einen wettbewerbswidrigen Zweck bereits aus, wenn die Vereinbarung das Potenzial hat, negative Auswirkungen auf den Wettbewerb zu entfalten, d. h. wenn sie konkret geeignet ist, zu einer Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes zu führen. Ob und in welchem Ausmaß eine solche wettbewerbswidrige Wirkung tatsächlich eintritt, kann allenfalls für die Bemessung der Höhe etwaiger Geldbußen und für Ansprüche auf Schadensersatz von Relevanz sein (Urteil in der Rechtssache C-32/11, Rn. 36 bis 38 und dort angeführte Rechtsprechung).
- 21 Zur Feststellung des Vorliegens einer bewirkten Beschränkung hat der Gerichtshof Folgendes festgestellt: Für die Beurteilung der Frage, ob eine Vereinbarung wegen der durch sie bewirkten Wettbewerbsstörungen als verboten anzusehen ist, ist der Wettbewerb so zu betrachten, wie er ohne die fragliche Vereinbarung bestehen würde. Die Vereinbarkeit einer Vereinbarung mit den Wettbewerbsregeln kann nicht abstrakt beurteilt werden. Tatsächlich erfordert die Beurteilung der Wirkungen einer Koordinierung zwischen Unternehmen eine Berücksichtigung des jeweiligen konkreten Rahmens, in den sich die Koordinierungsmaßnahme einfügt, nämlich des wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhangs, in dem die betreffenden Unternehmen tätig sind, der Natur der betroffenen Waren und Dienstleistungen, der auf dem betreffenden Markt oder den betreffenden Märkten bestehenden tatsächlichen Bedingungen und der Struktur dieses Marktes oder dieser Märkte. Die Situation, die ohne die fragliche Koordinierungsmaßnahme eintreten würde, muss also realistisch sein. Unter diesem Gesichtspunkt ist es zulässig, gegebenenfalls den Marktentwicklungen Rechnung zu tragen, die ohne diese Maßnahme wahrscheinlich eintreten würden

(Urteil in der Rechtssache C-250/92, Rn. 31, sowie Urteil in der Rechtssache C-382/12 P, Rn. 161, 165 und 166 sowie die dort angeführte Rechtsprechung). Der Gerichtshof hat ferner entschieden, dass, während Art. 81 Abs. 1 EG diese Beurteilung nicht auf tatsächliche Auswirkungen der betreffenden Vereinbarung oder Verhaltensweise auf den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt beschränkt, sondern auch zur Berücksichtigung ihrer potenziellen Auswirkungen verpflichtet, eine Vereinbarung vom Verbot des Art. 81 EG dann nicht erfasst wird, wenn sie den Markt nur geringfügig beeinträchtigt (Urteil in der Rechtssache C-238/05, Rn. 50 und die dort angeführte Rechtsprechung).

- 22 Der Senäts leitete aus dieser Rechtsprechung ab, dass die Wettbewerbsbehörde in dem Fall, dass sie zu dem Schluss komme, dass sie keine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung feststellen könne, prüfen müsse, ob die Vereinbarung wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen gehabt habe. Dies bedeute wiederum, dass *die Wettbewerbsbehörde eine Reihe von Beweisen dafür erheben müsse, dass der Wettbewerb tatsächlich eingeschränkt worden sei. Es sei nämlich Aufgabe der Wettbewerbsbehörde, zu prüfen, ob die Vereinbarung tatsächlich wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen gehabt habe, was sie nicht tun müsste, wenn eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung vorläge. Um dies zu prüfen, müsse die Behörde die Wettbewerbsbedingungen in dem tatsächlichen Kontext untersuchen, in dem sie ohne den Einfluss der fraglichen Vereinbarung aufträte, indem sie im Wesentlichen eine Marktanalyse durchführe. Diese Beurteilung dürfe nicht theoretisch und abstrakt sein, sondern müsse sich auf die konkreten Markt- und Wettbewerbsbedingungen stützen, da sie sonst als auf Vermutungen beruhend angesehen werden könnte.*
- 23 Der Senäts stellte fest, dass der Wettbewerbsrat nicht erklärt habe, was er unter dem von ihm verwendeten Begriff der „potenziellen Auswirkungen“ verstehe oder wie die Bewertung solcher Auswirkungen in der Entscheidung zum Ausdruck gekommen sei. In jedem Fall, so der Senäts, sollte dieser Begriff nicht mit der Bewertung gleichgesetzt werden, die bei der Beurteilung der Frage vorgenommen werde, ob der Zweck einer Vereinbarung darin bestehe, den Wettbewerb einzuschränken, da andernfalls die Grenze zwischen den Beweisanforderungen in Bezug auf den Zweck und die Auswirkungen verwischt würde, was nicht geschehen dürfe.
- 24 Er wies auch darauf hin, dass der Begriff der potenziellen oder möglichen Auswirkungen in der Rechtsprechung des Gerichtshofs mit dem des potenziellen Wettbewerbs verknüpft sei und dass für ihn derselbe Beweismaßstab gelte wie für die tatsächlichen Auswirkungen.
- 25 Der Senäts wies darauf hin, dass sich auch aus den Allgemeinen Leitlinien für vertikale Beschränkungen ergebe, dass die Europäische Kommission die tatsächlichen und möglichen Auswirkungen einer Vereinbarung anhand desselben Beweismaßes prüfe.

- 26 Das Regionalverwaltungsgericht stimmt mit dem Wettbewerbsrat darin überein, dass angesichts eines im Wesentlichen analogen Rechtsrahmens und angesichts des anerkannten Ziels des Gesetzgebers, die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften Lettlands und der Europäischen Union zu harmonisieren, die Anwendung von Art. 11 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes nicht von der des Art. 101 Abs. 1 AEUV abweichen sollte. Bei der Anwendung von Art. 11 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes sollten die Erwägungen des Gerichtshofs in Bezug auf die Anwendung von Art. 101 Abs. 1 AEUV berücksichtigt werden.
- 27 Die Klägerinnen haben dem Regionalverwaltungsgericht mitgeteilt, dass sie es für angebracht hielten, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.
- 28 Da die Parteien im vorliegenden Fall begründete Erklärungen zur Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts abgegeben haben, die nicht so offensichtlich ist, dass sie keinen Anlass zu begründeten Zweifeln gäbe, hält es das Regionalverwaltungsgericht für angebracht, dem Gerichtshof Fragen zur Auslegung von Art. 101 Abs. 1 AEUV vorzulegen.